

Ortsrecht Ziffer:

551

1

Stand:

Seite:

09/2015

Richtlinien zur Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern der Stadt Salzkotten

Richtlinien zur Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern der Stadt Salzkotten vom 15. März 1995 geändert durch Beschluss des Rates vom 17.09.2015

gleichzeitig Anlage 1 der Ehrenordnung der Stadt Salzkotten für die Bereiche Sport, Musik und Jugendarbeit vom 25. Juni 2001

Inhaltsübersicht

- A. Grundsätze
- B. Ehrungen
- C. Allgemeine Bestimmungen
- D. Inkrafttreten



Richtlinien

Ziffer: Stand:

551

2

Stand: Seite:

Ortsrecht

09/2015

zur Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern der Stadt Salzkotten

A. Grundsätze

Die Stadt Salzkotten will mit nachstehenden Richtlinien der wachsenden Bedeutung des Sports Rechnung tragen.

Weil in vielen Bereichen des Sports der Wettkampf und die erzielten Leistungen Motor sportlicher Aktivitäten und die Mitarbeit im Sportverein und –verband unverzichtbar sind, soll durch die nachstehenden Auszeichnungen die Anerkennung für besondere Leistungen erfolgen und ein Anreiz für weitere Bemühungen gegeben werden.

B. Ehrungen

- 1. Für herausragende Leistungen verleiht die Stadt Salzkotten folgende Auszeichnungen:
 - a) "Sportleistungs-Medaille" in Gold, Silber und Bronze,
 - b) "Sportplakette der Stadt Salzkotten",
 - c) "Goldenes Lorbeerblatt der Stadt Salzkotten".
- 2. a) "Sportleistungs-Medaille in Gold"

Diese Sportmedaille wird aktiven Sportlern/innen und Mannschaften für nachstehende Leistungen verliehen:

- a) für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Europa- oder Weltmeisterschaften,
- b) für das Aufstellen von Welt-, Europa- oder Deutschen Rekorden,
- c) für die Erringung einer Deutschen Meisterschaft,
- d) für die Mitwirkung in einer Deutschen Nationalmeisterschaft.
- b) "Sportleistungsmedaille in Silber"

Diese Medaille wird aktiven Sportlern/innen und Mannschaften für nachstehende Leistungen verliehen:

- a) für das Aufstellen von Landes- (NRW) oder Westdeutschen Rekorden,
- b) für die Erringung eines 2. bis 5. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft,
- c) für die Erringung einer Landesmeisterschaft (NRW), Westdeutschen Meisterschaft oder einer Westfalen-Meisterschaft.



Ortsrecht Ziffer:

Stand: 09/2015

551

Seite: 3

Richtlinien zur Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern der Stadt Salzkotten

c) "Sportleistungsmedaille in Bronze"

Diese Medaille wird aktiven Sportlern/innen und Mannschaften für nachstehende Leistungen verliehen:

- a) für die Erringung eines 6. bis 10. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft,
- b) für die Erringung eines 2. bis 5. Platzes bei einer Landesmeisterschaft,
- c) für die Erringung einer Bezirksmeisterschaft oder einer dieser gleichzusetzenden Meisterschaft, insb. im Jugendbereich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt der SSV in einer zu erstellenden Vorschlagsliste der Vereine für die Sportlerehrung.
- 3. Ehrungen für Erfolge im Behindertensport

Die Ehrung und Auszeichnung für Erfolge im Behindertensport ist losgelöst von den Ziffern 1. bis 2. Zu sehen und wird nach Einzelbeschluss auf Empfehlung des Stadtsportverbandes durch den Jugend-, Kultur- und Sportausschuss festgelegt.

4. Sportleistungs-Medaille für hervorragende Leistungen

Der Stadtsportverband kann gemeinsam mit dem Jugend-, Kultur- und Sportausschuss im Einzelfall von den vorstehenden Kriterien abweichen und für hervorragende sportliche Leistungen, die mit den vorhergehenden Qualifikationen vergleichbar sind, eine entsprechende Medaille verleihen, insbesondere für und im Jugendbereich. Dies gilt auch für Teams/Mannschaften bei besonderen sportlichen Leistungen und/oder herausragenden Leistungen im Jugend- und Sozialbereich.

5. Hervorragende Verdienste um den Salzkottener Sport können durch Verleihung einer Sportplakette gewürdigt werden.

Geehrt werden nur Einzelpersonen.

Alle zwei Jahre sollen maximal drei Personen geehrt werden.

Grundlage ist der besondere langjährige Einsatz für den Sport z.B. Übernahme von Vereinstätigkeiten, besondere Förderung des Sports etc..

6. Besonders herausragende Verdienste im Sportbereich können durch die Verleihung des Goldenen Lorbeerblattes gewürdigt werden. Grundlage ist ganz besonders herausragender langjähriger Einsatz für den Sport.

Alle zwei Jahre soll maximal eine Person geehrt werden.



Ortsrecht 551 Ziffer:

Stand:

Richtlinien zur Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern der Stadt Salzkotten

Seite: 4

09/2015

C. Allgemeine Bestimmungen

- Für mehrere Erfolge innerhalb desselben Jahres wird nur eine Auszeichnung für die beste Leistung verliehen.
- 2. Bei der Einstufung für die Verleihung einer Plakette ist der Organisationsgrad im Deutschen Sportbund (DSB) sowie die Verbreitung der Sportart zu berücksichtigen. Der Proporz der verschiedenen Sportarten soll weitestgehend berücksichtigt werden. Das Verhältnis kann ermittelt werden an der Anzahl von Vereinen, Mitgliedern, Aktiven und Größen der verschiedenen Sportarten.
 - Minderheiten sollten einen Bonus erhalten, soweit es die Sachlage erfordert.
- Die Überreichung der Auszeichnungen erfolgt durch den Bürgermeister im 1. Quartal 3. des folgenden Jahres. Die Gestaltung der Ehrungen wird jeweils vom Jugend-, Kulturund Sportausschuss der Stadt Salzkotten auf Vorschlag des Stadtsportverbandes festgelegt. Anträge zu den vorgenannten Ehrungen sind mit entsprechender Begründung rechtzeitig beim Fachbereich Bildung und Soziales der Stadt Salzkotten durch den Stadtsportverband mit dessen Stellungnahme einzureichen.
- Vorstehende Auszeichnungen können nur an Sportler/innen verliehen werden, die ei-4. nem Salzkottener Sportverein angehören oder ihren ständigen Wohnsitz in Salzkotten haben und deren allgemeines und sportliches Verhalten diese Auszeichnung rechtfertigt.
- 5. Unabhängig von diesen Ehrungskriterien bleibt es dem Bürgermeister überlassen, weitere Personen, welche sich für den Sport eingesetzt haben, zu belobigen und ihnen Präsente zu schenken.

D. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien sind als Ausführungsbestimmungen zu Ziffer D 7 des Stadtjugendplanes der Stadt Salzkotten zu betrachten und wurden vom Rat in seiner Sitzung am 15. März 1995 beschlossen.

Sie treten rückwirkend zum 01. Januar 1995 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 13.07.1987 außer Kraft.

Ziffer B 4 wurde durch Ratsbeschluss vom 20.02.2006 geändert mit Wirkung ab dem Jahr 2007.